



Rechtsordnung

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Diese Ordnung nimmt Bezug auf § 14 Nr. 4 der Satzung des JVB.

Stand: 02.11.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Zusammensetzung des Rechtsausschusses	2
§ 2 – Befangenheit	2
§ 3 – Zuständigkeit	2
§ 4 – Rechtsweg.....	3
§ 5 – Vorbereitung des Verfahrens	3
§ 6 – Entscheidungsweg	3
§ 7 – Schriftliches Verfahren	3
§ 8 – Mündliche Verhandlung	4
§ 9 – Vertretungsrecht	4
§ 10 – Rechtliches Gehör, Beweisaufnahme	4
§ 11 – Ordnungsmittel.....	5
§ 12 – Entscheidungen des Rechtsausschusses	5
§ 13 – Rechtsmittel.....	5
§ 14 – Verfahrenskosten und Kostenvorschuss	6
§ 15 – Inkrafttreten	6



§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss verhandelt und entscheidet in der Zusammensetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden.
2. Ist einer der Beisitzer oder der Vorsitzende verhindert, tritt an dessen Stelle ein Ersatzbeisitzer. Fällt der Vorsitzende innerhalb eines laufenden Verfahrens aus, so entscheiden die verbleibenden, mit diesem Verfahren befassten Mitglieder, wer von ihnen die Leitung dieses Verfahrens übernimmt.
3. Kann im Einzelfall aus den Mitgliedern eine verhandlungs- und entscheidungsbefugte Besetzung des Rechtsausschusses nicht gebildet werden, so hat das Präsidium mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses für diesen Einzelfall unverzüglich ein Ersatzmitglied bzw. Ersatzmitglieder zu berufen.

§ 2 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es:
 - a) selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b) in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
 - c) mit einem an dem Verfahren Beteiligten verwandt, verschwägert, verheiratet oder verpartnert ist.
2. Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen.
3. Mitglieder des Rechtsausschusses können von den Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis in der Befangenheit abgelehnt werden. Der Rechtsausschuss entscheidet unter Ausschluss des abgelehnten Mitgliedes abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Rechtsausschuss ist zuständig für:
 - a) Entscheidungen über Beschwerden gegen Sanktionsmaßnahmen, die im Rahmen der Sanktionsordnung ausgesprochen wurden (§ 7 Sanktionsordnung),
 - b) Stellungnahmen zu einem Ausschlussantrag gemäß § 4 Nr. 7 der Satzung,
 - c) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern,
 - d) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des JVB und Gremien des JVB,
 - e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des JVB, sofern diese Streitigkeiten den JVB berühren,
 - f) Entscheidungen über die Auslegung der Satzung und Ordnungen.
2. Handlungen nach Nr. 1 c bis f werden nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag ist binnen drei Monaten ab bekanntwerden der Handlungen zu stellen.



§ 4 Rechtsweg

1. Der Rechtsausschuss wird nur auf Antrag in Textform tätig.
2. Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:
 - a) jedes Mitglied des JVB,
 - b) das Präsidium und der Vorstand,
 - c) jedes Mitglied des Präsidiums und des Vorstands,
 - d) jedes Mitglied eines dem JVB angeschlossenen Vereins.

§ 5 Vorbereitung des Verfahrens

1. Nach Eingang des Kostenvorschusses veranlasst der Vorsitzende des Rechtsausschusses, dass der Antrag dem Antragsgegner zugestellt wird und diesem Gelegenheit gegeben wird, binnen zwei Wochen in Textform Stellung zu nehmen und ggf. Beweismittel zu benennen. Der Antragsgegner ist darüber zu belehren, dass es ihm freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern und dass, falls er von dem Recht sich zu äußern keinen Gebrauch macht, keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden dürfen.
2. Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der sich hierzu der Hilfe der Geschäftsstelle bedienen kann. Er hat alle unaufschiebbaren, dringenden Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann er Zeugen vernehmen und Beweise sichern. Er kann die sofortige Vollziehung einer Maßnahme aussetzen.

§ 6 Entscheidungsweg

1. Der Rechtsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine mündliche Verhandlung für geboten.

§ 7 Schriftliches Verfahren

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses unterrichtet die Beisitzer über das beantragte Verfahren, übersendet Kopien der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen sowie der bis dahin entstandenen Vorgänge und bestimmt einen Beratungstermin.
2. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses legt die Entscheidung und deren Begründung schriftlich nieder. Diese ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Die Entscheidung des Rechtsausschusses wird binnen eines Monats nach Beschlussfassung dem Antragsteller und dem Antragsgegner formlos durch Übersendung einer Kopie der Entscheidung bekanntgegeben.



§ 8 Mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Termin und den Ort, an dem die mündliche Verhandlung stattfindet.
2. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
3. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
4. Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Erscheint der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.
6. Erscheint der Antragsgegner oder sein Bevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so hat der Rechtsausschuss nach Lage der Akten über den Antrag zu entscheiden.
7. Der Vorsitzende verkündet den vom Rechtsausschuss nach geheimer Beratung gefassten Beschluss. Die Entscheidung des Rechtsausschusses wird binnen eines Monats nach Beschlussfassung dem Antragsteller und dem Antragsgegner formlos durch Übersendung einer Kopie der Entscheidung bekanntgegeben.

§ 9 Vertretungsrecht

1. Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muss einem gesetzlichen Vertreter und zusätzlich dem zuständigen Jugendreferenten Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden. Auf Wunsch des Betroffenen ist zu seiner Betreuung bzw. Beratung ein Vertreter der Jugendleitung des JVB zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen und zu hören.
2. Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Beistands bedienen. Die dem Verfahrensbeteiligten hierdurch entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

§ 10 Rechtliches Gehör, Beweisaufnahme

1. Die Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Bei schriftlichen Verfahren ist zu diesem Zwecke eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen, die mindestens eine Woche betragen muss.
2. Der Rechtsausschuss kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Er kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen. Er würdigt die Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.



§ 11 Ordnungsmittel

1. Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ordnungsmittel bzw. Sanktionen gemäß der Sanktionsordnung beschließen.

§ 12 Entscheidungen des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss trifft seine Entscheidung in freier Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. An die beantragten Rechtsfolgen ist er nicht gebunden. Er kann andere, als die beantragten Rechtsfolgen festsetzen. Bei seiner Entscheidung ist er an die in der Satzung und Ordnungen verankerten Sanktions- und Ordnungsmaßnahmen sowie Strafen gebunden. Darüber hinaus kann er ein Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Antragsgegners als gering anzusehen ist oder eine Ahndung im vorliegenden Fall nicht geboten erscheint.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

§ 13 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Sie ist zu begründen.
2. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung der Entscheidungsgründe.
3. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet unter der Leitung einer von ihr für diesen Fall zu wählenden Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, nach Aktenlage und ggf. nach Anhörung des Antragstellers und des Antragsgegners endgültig. Diese Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen. Sie findet spätestens acht Wochen nach Eingang der Berufung statt.
4. Verfahrensleitende Entscheidungen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder des Rechtsausschusses sind nicht anfechtbar.
5. Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Rechtsausschusses ist verbandsintern nicht weiter anfechtbar.
6. Die Entscheidung des Rechtsausschusses in Kostensachen ist verbandsintern nicht weiter anfechtbar.



§ 14 Verfahrenskosten und Kostenvorschuss

1. Verfahren nach der Rechtsordnung werden erst dann durchgeführt, wenn beim Schatzmeister ein Kostenvorschuss (Gebühr für die Anrufung des Rechtsausschusses) eingegangen ist, dessen Höhe in § 5 der Gebührenordnung festgesetzt ist.
2. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens.
4. Über Kosten und Meinungsverschiedenheiten wegen Umfangs einer Kostentragungspflicht entscheidet der Rechtsausschuss abschließend und unanfechtbar, soweit nicht die Berufungsinstanz gemäß § 13 Nr. 3 über die Hauptsache und die damit verbundenen Kosten anders entscheidet.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 02.11.2023 vom Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt worden.



Historie

Erstellt am	20.07.2023	Freigegeben am	02.11.2023
Erstellt durch	Rechtsausschuss und Präsidium		
Letzte Überarbeitung	02.11.2023	Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium		
Verantwortlicher Fachbereich	Rechtsausschuss		